

PISTOLENSCHÜTZEN
3052 ZOLLIKOFEN



STATUTEN



Statuten Pistolenschützen Zollikofen		
Artikel Nr.	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	I. Name, Sitz und Zweck	
1	Name	1
2	Dachorganisationen	1
3	Zweck	1
4	Neutralität	1
	II. Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag	
5	Mitgliederkategorien	1
6	Aufnahme in den Verein	1
7	Ernennung von Ehrenmitgliedern	1
8	Aufnahme von Ausländern in den Verein	1
9	Beitrittserklärung	1
10 a/b	Erlöschen der Mitgliedschaft / Meldung Lizenzen	2
11	Streichung eines Mitgliedes	2
12	Ausschluss eines Mitgliedes	2
13	Erlöschen des Rechtsanspruches bei Austritt	2
14	Festlegung der Mitgliederbeiträge	2
	III. Organisation	
15	Beginn und Ende des Vereinsjahres	2
16	Die Organe des Vereins	2
17	Die Hauptversammlung	2
18	Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung	2
19	Traktanden der HV	3
20	Stimm - und Wahlrecht	3
21	Ausserordentliche Hauptversammlung	3
22	Amtszeit des Vorstandes / Anzahl Vorstandsmitglieder	3
23	Zusammensetzung des Vorstandes	3
24	Pflichten des Vorstandes	3
25	Pflichtenhefte für den Vorstand	3
26	Einladung zu Vorstandssitzung	4
27	Abstimmungsmodus für den Vorstand	4
28	Rechtsverbindliche Unterschrift Präsident und Vizepräsident	4
29	Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren	4
	IV. Schiessbetrieb	
30	Vorschriften	4
31	Vereinswaffen	4
32	Unfallversicherung	4
	V. Finanzielles	
33	Einnahmen des Vereins	4
34	Ausgaben des Vereins	4
35	Fälligkeit der Mitgliederbeiträge	4
36	Verbindlichkeit des Vereins	5
	VI. Schlussbestimmungen	
37	Statutenänderungen	5
38	Vereinsauflösung	5
39	Statuten und Reglemente Dachverbände	5
40	Aufhebung der alten Statuten	5
41	Inkraftsetzung der neuen Statuten	5

STATUTEN PISTOLENSCHÜTZEN ZOLLIKOFEN

Ausgabe Februar 2005

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Pistolenschützen Zollikofen, gegründet im Jahre 1990, mit Sitz in Zollikofen, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB)

Art. 2 **Der Verein ist Mitglied des / der:**
 - Amtsschützenverbandes Bern-Land (ASV)
 - Mittelländischen Schützenverbandes (MSV)
 - Kantonschützenvereins Bern (KSV)
 - Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

Art. 3 Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Als ebenso wichtig gilt die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein unterscheidet dabei die Bereiche:

- ausserdienstliches Schiessen
- sportliches Schiessen

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag

Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passive

Die in diesen Statuten enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten ausdrücklich für beiderlei Geschlecht.

Art. 6 Schweizerinnen und Schweizer die im laufenden Jahr das **15. Altersjahr** erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme Unmündiger bedarf der Zustimmung der Eltern.

Art. 7 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und bezahlen keinen Jahresbeitrag mehr.

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer, mit Wohnsitz in der Schweiz, können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen, kantonalen Behörde vorliegt.

Art. 9 Die Anmeldung für die Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand.
Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Hauptversammlung.

- Art.10 Die Mitgliedschaft erlischt:**
a) durch Kündigung, welche drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist. (bis 30. Sept.)
b) durch Tod
c) durch Streichung
d) durch Ausschluss

Art. 10 a Wechsel der Mitgliedschaft
Ein Wechsel der Aktiv – zur Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. (bis 30. Sept.)

Art. 10 b Lizenzen
Mutationen von Lizenzen sind dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen. (bis 30.Sept.)

- Art.11** Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 12** Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können nach Anhörung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 13** Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein dahin. Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind in jedem Falle zu erfüllen.
- Art. 14** Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt und protokolliert. Bei Eintritt vor dem 30. Juni ist der ganze, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

III. Organisation

- Art. 15** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.
- Art. 16** Die Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung (HV)

- Art. 17** Die Hauptversammlung als oberstes Organ des Vereins findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- Art. 18** Sie ist beschlussfähig, wenn den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher die Traktanden schriftlich bekannt gegeben wurden. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 19 Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 3. Genehmigung der Jahresberichte
 4. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 5. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Wahlen : Vorstand und Rechnungsrevisoren
 8. Ehrungen
 9. Anträge der Mitglieder
 10. Änderung der Statuten
 11. Ausschluss von Mitgliedern
 12. Verschiedenes
- Art. 20** Alle Aktivmitglieder sind stimm – und wahlberechtigt. Die Passivmitglieder werden zur HV eingeladen, sind jedoch nicht stimm – und wahlberechtigt. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
a) - durch den Vorstand
b) - auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder
Die zu behandelnden Geschäfte sind zusammen mit dem Begehren dem Präsidenten zu melden.

Der Vorstand

Art. 22 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Art. 23 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
Sekretär
Kassier
1.Schützenmeister
- b) Vizepräsident
Protokollführer
Schützenmeister
Munitions und Materialverwalter
Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder unter (a) werden von der Hauptversammlung durch einfaches Handmehr für das entsprechende Amt gewählt. Für die Chargen unter (b) konstituiert sich der Vorstand selber. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes, endet die Tätigkeit in seiner Funktion erst an der nächsten Hauptversammlung. (Ersatzwahl)

Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 25 Der Vorstand erstellt für seine Tätigkeit entsprechende Pflichtenhefte. Für besondere Aufgaben kann er auch andere Vereinsmitglieder oder Kommissionen einsetzen.

- Art. 26** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.
- Art. 27** Der Abstimmungsmodus Art. 20 gilt für den Vorstand sinngemäss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 28** Der Präsident und / oder der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 29** Die zwei durch die Hauptversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, das Kassawesen jederzeit zu kontrollieren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden

IV. Schiessbetrieb

- Art. 30** Für die Ausübung des Schiesssportes sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
Sicherheit ist oberstes Gebot.
Den Anordnungen der Schützenmeister ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden unverzüglich geahndet.
- Art. 31** Die Vereinswaffen dürfen grundsätzlich von allen Aktiven Schützen des Vereins benutzt werden. Die Waffen sind vor und nach dem Gebrauch fachgerecht zu pflegen.
- Art. 32** Mitglieder sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfall versichert, ebenfalls eventuell benötigtes Hilfspersonal.

V. Finanzielles

- Art. 33** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - Einnahmen aus dem Schiessbetrieb
 - Gewinn aus Veranstaltungen und Anlässen
 - Vermögenserträgen
 - sonstigen Einnahmen
- Art. 34** Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- Abgaben an Dachverbände
 - Verwaltungskosten
 - Auslagen Schiessbetrieb
 - Liegenschaftsunterhalt
 - Unterhalt und Anschaffung von Vereinswaffen
 - Spesen, Ehrungen, Geschenke
 - Abschreibungen und Rückstellungen
 - Steuern
 - diversen anderen Auslagen.
- Art. 35** Die Mitgliederbeiträge werden bei der ersten Schiessübung des laufenden Jahres fällig.

- Art. 36** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und protokolliert. Der Höchstbetrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 150.-- und für Passivmitglieder fr. 50.--

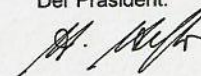
VI. Schlussbestimmungen

- Art. 37** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung. Für die Genehmigung ist das absolute Mehr erforderlich.
- Art. 38** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 10 gesunken ist, oder durch Beschluss von drei Vierteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Vermögenswerte, die Akten und das Inventar treuhänderisch an die Feldschützen Zollikofen zu Händen einer sich später wieder bildenden Pistolensektion Zollikofen mit gleichem Ziel und Zweck zu übergeben. Die neuzugründende Pistolensektion muss den in Art. 3 umschriebenen Zweck erfüllen und Mitglied des Kantonschützenvereins Bern werden. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, ist es den Feldschützen Zollikofen anheim gestellt, über die Werte zu verfügen.
- Art. 39** Wo diese Statuten nichts besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der Dachverbände
- Art. 40** Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1999. Mit Annahme dieser Statuten werden alle ihnen widersprechenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse aufgehoben.
- Art. 41** Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Februar 1999 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständige, kantonale Behörde in Kraft.

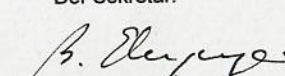
Pistolenschützen Zollikofen

Zollikofen, 22. Februar 2005

Der Präsident:


Hans Hefti

Der Sekretär:

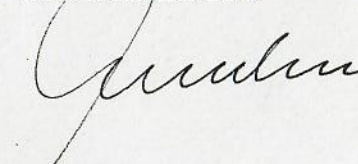

Bruno Ehrensperger

Genehmigt:



Bern, 31. März 2005

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern


Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter